Amtsgericht Deggendorf

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: 1 K 51/25 Deggendorf, 05.11.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 29.01.2027	**09:00 Uhr**	**E 29, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Deggendorf, Amanstr. 17, 94469 Deggendorf**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Deggendorf von Osterhofen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Osterhofen	487	Gebäude- und Freifläche	Pöding Hs.Nr.3	0,0720	1515

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Einfamilienhaus (Stadthaus) bestehend aus EG, OG und nicht ausgebautem DG, teilunterkellert, mit Nebengebäude;
Wohnfläche ca: 207qm
Baujahr: ca. 1895;
ölbefeuerte WW-Zentralheizung;

Objektanschrift: Pöding 3, 94486 Osterhofen;

Verkehrswert: 211.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.